



<b>Frage</b>	Muss ein Verein seine „Bestandsmitglieder“ über die Datenschutz-Grundverordnung informieren? Wenn ja, wie und wann?
<b>Stichworte</b>	Informationspflicht bei Vereinen
<b>Norm</b>	Art. 12, 13 DS-GVO
<b>Antwort</b>	<p>Die in den Artikeln 12 - 14 DS-GVO geregelte Pflicht des Verantwortlichen zur Information der betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten muss nach dem Gesetzeswortlaut zum Zeitpunkt der Datenerhebung erfüllt werden. Gegenüber Mitgliedern, deren Daten der Verein bereits vor dem 25.05.2018 (d.h. vor dem Geltungsbeginn der DS-GVO) erhoben hat („Bestandsmitglieder“), müssen die o.g. Informationen somit grundsätzlich nicht erteilt werden.</p> <p>Hingegen müssen (Neu-)Mitglieder, die ab dem 25.05.2018 in den Verein eintreten, entsprechend informiert werden, beispielsweise durch Mitteilung der Informationen im Aufnahmeantrag oder in einem Beiblatt. Vorstellbar ist auch, auf einem elektronischen Antragsformular zumindest die Information über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung und über das Bestehen von Betroffenenrechten unterzubringen, und einen Link auf die Vereins-Webseite hinzuzufügen, auf der dann die übrigen nach Art. 13 DS-GVO zu erteilenden Informationen (darunter über die Dauer der Speicherung und über etwaige Datenempfänger, sowie die „Ausbuchstabierung“ der Betroffenenrechte) abgerufen werden können.</p> <p>Neben dieser verpflichtend zu leistenden Information der Neumitglieder ist es zumindest begrüßenswert, wenn ein Verein auch seine Bestandsmitglieder entsprechend den genannten Vorschriften - gelegentlich - informiert. Hierzu empfiehlt sich, nach Erstellung der neuen Datenschutzinformation den Bestandsmitgliedern entweder auf dem Postweg oder per E-Mail eine Version zukommen zu lassen oder zumindest mitzuteilen, dass eine solche Information erstellt wurde, dass diese den neuen Mitgliedern so zugänglich gemacht wird und wo (wenn auf der Internetseite veröffentlicht, dann mit Nennung der Rubrik oder des konkreten Links; ansonsten Hinweis auf z.B. das Schwarze Brett) diese zu finden ist. Alternativ könne dies z.B. auch im Rahmen der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.</p>